

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Seniorenzentrum" vom 21.11.2017

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2017 nach Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf vom 13.11.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebs, Name, Eigenkapital

- (1) Die Gemeinde Dunningen errichtet den Eigenbetrieb "Seniorenzentrum".
- (2) Die Gemeinde Dunningen bringt in den Eigenbetrieb das Stammkapital in Höhe von 25.564,59 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro) ein.
- (3) Das Stammkapital wird durch Einbringung einer Sacheinlage (Baugrundstücke) um 333.362,31 € (in Worten: dreihundertdreiunddreißigtausenddreihundertzweiundsechzig Euro) auf insgesamt 358.926,90 € (in Worten: dreihundertachtundfünfzigtausendneunhundertsechszwanzig Euro) erhöht.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung
 1. der Bau des Seniorenzentrums auf dem Junghans-Grundstück,
 2. die Vermarktung und Verwaltung (An- und Vermietung) der betreuten Wohnungen,
 3. die Verwaltung der Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtung, einschl. Seniorentreff, Räume der Sozialstation, Tagespflege und Schwesternwohnung,
 4. der Bau der betreuten Seniorenwohnanlage in Seedorf, deren Vermarktung und Verwaltung (An- und Vermietung) und die Verwaltung der Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtung, einschl. Seniorentreff.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

§ 3

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- der Bürgermeister
- der Gemeinderat

§ 4

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

- (2) Der Bürgermeister erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:

1. Den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn im Einzelfall der Wert von 50.000 € nicht überschritten wird,
2. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
4. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 5.000 € beträgt.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Seniorenzentrum“ sofern nicht der Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung zuständig ist.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dunningen.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seniorenzentrum“ außer Kraft.

Dunningen, 21.11.2017

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister